

TARIFORDNUNG

für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Unterweißenbach

der Pfarrcaritas Unterweißenbach (Rechtsträger) im Einvernehmen mit
der Marktgemeinde Unterweißenbach gemäß Arbeitsübereinkommen

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt
für die Betreuung ab 13:00 Uhr
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 15 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

Bei wesentlichen Einkommensreduktionen im laufenden Kalenderjahr durch Änderung der Arbeitssituation (Arbeitsplatzwechsel, etc.) können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung nachgewiesen werden.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. August, bzw. für Nachmittagsbetreuung bis Ende des vorangehenden Monats wo das Kind die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - a) vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - b) nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - c) ab dem Schuleintritt,
 - d) die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - a) für Kinder unter drei Jahren € 52,00
 - b) für Kinder über drei Jahren € 45,00
 - c) Für die Nachmittagsbetreuung € 45,00
 1. Dieser Betrag reduziert sich bei Inanspruchnahme von drei Tagen auf 70%
 2. und bei Inanspruchnahme von zwei Tagen auf 50%
 - d) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

- a) für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit
von maximal 30 Wochenstunden € 189,00

- b) für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit
von maximal 25 Wochenstunden und bei Schulkindern € 117,00
- c) für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schulantritt für die Betreuung ab
13:00 Uhr (Nachmittagstarif) € 117,00

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von je 50 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat
 - 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - mindestens 4,8 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungs-einrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - mindestens 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt der 70 % vom fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungs-einrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 - mindestens 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 110,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern im Kindergarten (Leitung) spätestens am Ende des Arbeitsjahres eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,20 pro Essensportion verrechnet. Dieser Betrag kann vom Gemeindevorstand unterjährig geändert werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **01.09.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Kindergarten / Hort Unterweißenbach vom 01.09.2020 außer Kraft.

Für die Pfarrcaritas:



Für die Marktgemeinde Unterweißenbach:


(Bürgermeister Johannes Hinterreither-Kern)

